

Federführend: 7 - Eigenbetrieb Technische Dienste	AZ: Berichterstatter/-in: Frau Lo Cicero-Marenberg
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.12.2015	Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste
15.12.2015	Rat der Stadt Alsdorf
Änderung von Gebührensatzungen; hier:	
a) Abfallentsorgungsgebührensatzung	
b) Entwässerungsgebührensatzung	
c) Straßenreinigungs- und Gebührensatzung	

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf empfiehlt dem Rat der Stadt:

„Der Rat beschließt:

- a) die 7. Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Alsdorf
- b) die 4. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf sowie
- c) die 6. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Alsdorf.

Die Änderungen treten am 01.01.2016 in Kraft!“

Darstellung der Sachlage:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.06.2015 im Rahmen des Beschlusses zum Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2015/2016 die Verwaltung u.a. beauftragt, eine neue Abwassergebührekalkulation für das Veranlagungsjahr 2016 zu entwerfen und dem Rat der Stadt zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Entlastung für die Alsdorfer Bürger wurde hierbei auf 900.000 € beziffert.

Neben den Abwassergebühren wurden in der Folge auch die weiteren gebührengestützten Betriebszweige auf ihre Wirtschaftlichkeit hin überprüft und Gebührekalkulationen durchgeführt.

Hierbei hat sich ergeben, dass insgesamt eine Entlastung von nicht nur 900.000 €, sondern sogar von bis zu 1.011.043,12 € erreicht werden kann. Dies allerdings nicht allein im Betriebszweig Abwasser, sondern unter Berücksichtigung aller gebührengestützter Betriebszweige. Die Gebührenbedarfsberechnungen erfolgten hierbei aufgrund des Kostendeckungsgebotes sowie einer notwendigen Planungssicherheit für die nächsten 3 Jahre, um eine nach aktueller Sachlage verbindliche Kontinuität der jeweiligen Gebührensätze zu erreichen.

Die Aufteilung auf die einzelnen Gebührenarten und detaillierte Gegenüberstellung der Gebührensätze 2015 (bisher) zu 2016 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (Anlage 1).

Zu a) - Abfallgebühren:

Die Abfallgebühren der Stadt Alsdorf wurden zuletzt im Jahr 2013 angepasst. Für das Jahr 2016 ist erneut eine Gebührenanpassung vorgesehen.

Die Städte und Gemeinden sind nach § 6 KAG NRW gehalten, kostendeckende Gebühren zu erheben. Deshalb werden im Rahmen der Gebührekalkulation die Kosten und Erlöse jährlich ermittelt und die Gebührensätze festgelegt.

Aus dem Jahresabschluss 2012 des ETD ergibt sich eine Kostenüberdeckung in Höhe von 412.888,24 €, die gem. § 6 KAG in 2016 zwingend eingesetzt werden muss.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die GSG Grund- und Stadtentwicklung (GSG GS) dem ETD ab dem Jahr 2014 die Einholung und Entsorgung von wildem Müll von städtischen Grundstücken in Rechnung (Rathaus, Burg, Spielplätze) stellt. Laut der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) sind dies Kosten, die gem. § 9 Abs. 2 LAbfG in die Gebührenberechnung mit einfließen sollen, da es sich hier um öffentlich zugängliche Flächen handelt. In 2016 werden hierfür 100.000 € einkalkuliert. Darüber hinaus werden im Jahr 2016 die Mitarbeiter des ETD verstärkt gegen wilde Müllablagerungen eingesetzt, um die Sauberkeit in der Stadt Alsdorf weiterhin zu gewährleisten. Dies wurde bei den Kosten für Personal und Fahrzeuge entsprechend berücksichtigt. Im weiteren wird auf die ausführlichen Erläuterungen in Anlage 3 verwiesen.

Zu b) - Entwässerungsgebühren:

Die Entwässerungsgebühren der Stadt Alsdorf wurden zuletzt wie folgt festgesetzt:

- Schmutzwassergebühr 3,64 Euro / m³ Frischwasserverbrauch
- Niederschlagswassergebühr 1,31 Euro / m² entsorgte bebaute / unbebaute Grundstücksfläche.

Grundlage waren Verlustvorträge aus Vorjahren sowie eine Änderung der Abschreibungsmodalitäten (Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt aus dem Jahre 2009).

Mittlerweile wurden die Verlustvorträge ausgeglichen. Durch den Abschluss des Projektes „Anlagenmanagement Abwasser“, der im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Technische Dienste der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 11.09.2012 beschlossen wurde, wurden u.a. das Anlagevermögen überprüft und aktualisiert. Die Investitionsplanung, die im Einzelnen der Vorlage (2015/0466/ETD – Wirtschaftsplan 2016) zu entnehmen ist, wurde hierbei bis einschl. 2018 berücksichtigt.

Die Gebühren können somit nach erfolgter Gebührenkalkulation auf

- Schmutzwassergebühr 3,45 Euro / m³ Frischwasserverbrauch (- 0,19 € / m³) und
- Niederschlagswassergebühr 1,23 Euro / m² (- 0,08 € / m²) entsorgte bebaute / unbebaute Grundstücksfläche.

festgesetzt werden.

Die Städte und Gemeinden sind nach § 6 KAG NRW gehalten, kostendeckende Gebühren zu erheben. Deshalb werden im Rahmen der Abwassergebührenkalkulation die Kosten und Erlöse jährlich ermittelt und die Gebührensätze festgelegt.

Allgemeines:

Abwassermenge:

Die Abwassermenge beim Schmutzwasser wurde zuletzt noch mit 2.026.000 m³ angesetzt. Diese Mengen wurden jedoch nicht erreicht. Aufgrund dessen geht man hier im Rahmen der Gebührenkalkulation von einer Menge von 2.000.000 m³ aus.

Beim Niederschlagswasser sind ebenfalls leichte Änderungen zu verzeichnen, so dass hier mit einer Menge von 2.840.000 m² kalkuliert wurde.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2016:

Die kalkulierten Gesamtkosten für das Jahr 2016 betragen 11.666.537,18 Euro. Es entfallen auf

- kalkulatorische Abschreibung:	2.849.907,62 Euro
- kalkulatorische Zinsen:	939.519,88 Euro
- laufende Kosten:	<u>7.877.109,68 Euro</u>
	11.666.537,18 Euro

Kalkulatorische Abschreibungen:

Die kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens wird auf der Basis der fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte (WBZ) und des für die einzelnen Anlagenteile festgelegten Abschreibungssatzes (abhängig von der Nutzungsdauer) errechnet. Die Fortschreibung erfolgt anhand von Indexwerten, die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW ermittelt werden.

Kalkulatorische Zinsen:

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen gebundene Kapital wird auf der Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte ermittelt. Hierbei werden Beiträge und Zuweisungen Dritter (Abzugskapital) abgezogen.

Bei der Zinsberechnung wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 6,5 % zu Grunde gelegt. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW sind für den zulässigen Nominalzinssatz die Durchschnittswerte für öffentliche Anleihen maßgeblich, wobei eine Erhöhung um bis zu 0,5 % zulässig ist. Die Durchschnittswerte werden von der Deutschen Bundesbank ermittelt.

Personalkosten:

Eine Umverteilung der Personalkosten ergab eine Reduzierung von rund 40.000 Euro. Grund hierfür sind neben einer Stellenneubesetzung Änderungen der Personalkostenanteile im Verwaltungsbereich, die nach aktuellen Erkenntnissen einer Anpassung bedurften.

Die weiteren detaillierten Erläuterungen zur Abwassergebührenkalkulation sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Zu c) – Straßenreinigungs- / Winterdienstgebühren:

Die milden Winter der letzten Jahre führen dazu, dass die Gebühren im Bereich Winterdienst angepasst werden müssen. Die Aufwendungen im Bereich Winterdienst sind durch die „normalen“ Einsatzzeiten allgemein gesunken. Die gesetzlichen Aufgaben zur Erledigung des Winterdienstes konnten weitestgehend während der regulären Arbeitszeit erledigt werden. Dadurch wurde bei den Personalkosten eine deutliche Reduzierung erreicht. Darüber hinaus sind die entstandenen Kostenunterdeckungen, die durch den starken Winter 2010/2011 entstanden sind, in den letzten Jahren ausgeglichen worden, so dass hierdurch keine Mehrbelastungen entstehen bzw. ein Ausgleich notwendig ist.

Im Gegensatz hierzu mussten die Abschreibungen leicht angehoben werden, da ein neuer Winterdienst-LKW spätestens ab dem 01.01.2016 einsatzbereit ist. Die Lieferung des Fahrzeuges wird gegen Ende November dieses Jahres erwartet.

Im Bereich der Straßenreinigung sind die Kosten stabil geblieben. Hier kam es zu keinen signifikanten Mehraufwendungen oder Einsparungen. Der Vertrag über die Straßenreinigung in der Stadt Alsdorf – geschlossen im Jahr 2013 mit der Firma Schönmackers – endet mit Ablauf des Jahres 2016, mit der Option auf Verlängerung um ein Jahr. Eine neue Ausschreibung über die Reinigung der Straßen im Stadtgebiet wird vor diesem Hintergrund wieder im Jahr 2017 für die Jahre 2018 – 2020 avisiert.

Darüber hinaus wurde im Bereich der Straßenreinigung ein Überschuss im Jahre 2012 in Höhe von 17.300,80 € erzielt, der gem. § 6 KAG zwingend eingesetzt werden muss.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen können die Gebühren im Bereich Winterdienst und Straßenreinigung gesenkt werden. Die weiteren detaillierten Erläuterungen zur Gebührenkalkulation sind der Anlage 7 zu entnehmen.

Abwasserabgabe (Materialaufwand):

Hier konnte eine Reduzierung von 100.000 € auf 70.000 Euro um 30.000 € erreicht werden, weil in den letzten Jahren stets eine höhere Rückstellung gebildet wurde, jedoch im Ergebnis lediglich 70.000 € abgerechnet wurden.

Über-/Unterdeckung:

Aus der Nachkalkulation für die Jahre 2012 - 2014 ergibt sich eine Überdeckung in Höhe von 174.523,84 €, die ertragsmindernd berücksichtigt wird.

Darstellung der Rechtslage:

Die Gebührenerhebungen erfolgen auf der Grundlage der §§ 1,2,4,6 bis 8 und 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Die jährlichen Gebührenkalkulationen bilden die Grundlage für die in der jeweiligen Gebührensatzung der Stadt Alsdorf zugrunde liegenden Gebührensätze (§ 4).

Gem. § 6 (1) KAG NW sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Hierbei soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Kosten im Sinne des KAG NW sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen sind innerhalb eines Kalkulationszeitraumes von 4 Jahren auszugleichen (§ 6 Abs. 2 S. 3 KAG NW).

Außerdem sind gem. § 77 Abs. 2 GO NW die Gemeinden verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen zunächst aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen. Es ist ihnen verwehrt, bsp. auf Gebühren zu verzichten und dafür die Hauptlast der Finanzierung auf die Steuern zu verlagern, ohne das ein hinreichender Grund besteht.

Die Bestimmung des § 90 Abs. 2 GO NW, das Vermögen wirtschaftlich zu verwalten, ist zu beachten.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Im Rahmen der aktuellen Gebührenkalkulationen werden Minderungen der Gebührensätze für die Abfallentsorgung, Entwässerung sowie Straßenreinigung und Winterdienst vorgesehen. Verteilt auf alle vorgenannten Betriebszweige werden damit Entlastungen in einem Gesamtumfang von ca. 1 Mio. Euro an die Alsdorfer Bürger weitergegeben.

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

-entfällt-

Anlage/n:

Anlage 1 (Seite 1-2) – Gebührenvergleich

Anlage 2 (Seite 1-2) – 7. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 3 (Seite 1-6) – Erläuterungen Gebührenkalkulation 2016 - Abfallgebühren

Anlage 4 (Seite 1-2) – 4. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung

Anlage 5 (Seite 1-4) – Erläuterungen Gebührenkalkulation 2016 - Entwässerungsgebühren

Anlage 6 (Seite 1-2) – 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Anlage 7 (Seite 1-4) – Erläuterungen Gebührenkalkulation 2016 – Straßenreinigung/Winterdienst

<hr/> Bürgermeister	<hr/> Erster Beigeordneter	gez. Lo Cicero- Marenberg
		<hr/> Technische Beigeordnete
<hr/> Dezernent	gez. Maaßen <hr/> Kaufmännischer Betriebsleiter ETD	gez. Theißing <hr/> Technischer Betriebsleiter ETD
<hr/> Kämmerer	<hr/> Rechnungsprüfungsamt	

Gebührenvergleich 2015 - 2016	2016	2015	Veränderung
Winterdienst			
Kategorie 1	2,50	2,84	13.135,22
Kategorie 2	2,06	2,34	15.951,04
Gesamt Winterdienst			29.086,26
Straßenreinigung	1,42	1,68	10.449,14
Schmutzwasser	3,45	3,64	380.000,00
Niederschlagswasser	1,23	1,31	227.200,00
Abfall			
Mindestgebühren			
80 l - Gefäß	133,92	146,76	257.660,28
1.100 l - Container	1.552,76	1.715,20	32.163,12
Entsorgungsgemeinschaften	98,12	109,84	10.360,48
Zusatzgefäß 80 l	35,80	36,92	147,84
Abfuhrgebühr je Leerung Restmüll ab der 9. Leerung je Gefäß			
80 l - Gefäß	3,85	3,99	11.200,00
1.100 l - Container	34,65	35,91	2.394,00
Gebühren für die Biotonne			
120 l - Gefäß	48,00	54,00	48.654,00
1.100 l - Container	432,00	486,00	1.728,00
Gesamt Abfall:			364.307,72
Summe:			1.011.043,12

**7. Änderung vom _____ der Abfallentsorgungsgebührensatzung
der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), des § 9 Landesabfallgesetz - LABfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), des § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 12.12.2006 (Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung vom 12.12.2006) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am _____ folgende 7. Änderung zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 4 - Gebührenmaßstab

wird in Absatz 2 und 3 wie folgt geändert:

(2) Die Jahresmindestgebühr beträgt

a) bei der Restmüllentsorgung (graue Tonne) aus Haushaltungen für bis zu acht Entleerungen bei 14-tägiger Entleerungsmöglichkeit:

aa) für einen 80-l-Abfallbehälter	133,92 €
bb) für einen 1.100-l-Container	1.552,76 €

b) Die Restmüllbehälter sind jeweils mit einem elektronischen Ident-System ausgestattet, mit dem die Inanspruchnahme der in der Mindestgebühr enthaltenen acht Entleerungen jährlich sowie darüber hinaus gehende Entleerungen registriert werden. Gebühren für mehr als acht Entleerungen werden durch den Gebührenbescheid des Folgejahres zusätzlich festgesetzt und erhoben.

Die Zusatzgebühr für zusätzlich registrierte Entleerungen beträgt für den

aa) 80-l-Abfallbehälter im Jahr	3,85 €
bb) und für den 1.100-l-Container	34,65 €

pro zusätzlicher Entleerung,

- c) die Mindestgebühr im Sinne des § 4 Abs. 2 a) aa) beträgt für einen Haushalt, der sich einem oder mehreren anderen Haushalt/en zwecks Bildung einer Abfallentsorgungsgemeinschaft anschließt **98,12 €**
- d) die Mindestgebühr für einen zusätzlichen 80-l-Restabfallbehälter beträgt **35,80 €**
- (3) Die Jahresgebühr beträgt bei der Abfuhr der Biotonne bei vierzehntägiger Entleerung
- a) für die 120-l-Biotonne **48,00 €**
- b) für den 1.100-l-Biocontainer **432,00 €.**

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gebührenkalkulation 2016 - Kostenermittlung

Lfd. Nr.	Bezeichnung	vorauss. Gesamtkosten €	Restmüll/Sperrmüll pp.		Bioabfall
			fixe Kosten €	variable Kosten €	Kosten
					€
1	Vergütung an Abfuhrunternehmen einschl. Tonnengestellung				
1.1.	Haus- und Sperrmüllabfuhr				
1.1.1.	Rest- und Sperrmüllabfuhr einschl. Kosten für die Gestellung sämtlicher Abfallbehälter	964.373,00	964.373,00		
1.2.	Abfuhr des Bioabfalls				
1.2.1.	Gesamtkosten	276.280,00			276.280,00
1.3.	Einsammlung Grünschnitt und Weihnachtsbäume einschl. Container	82.350,00	82.350,00		
		1.323.003,00			
2	Kalkulatorische Kosten				
2.1.	Kalkulatorische Abschreibungen	27.500,00	27.500,00		
2.2.	Kalkulatorische Zinsen	2.600,00	2.600,00		
	Gesamtaufwand zu 2	30.100,00			
3.0.	Interne Leistungsverrechnung (ILV)				
	01-02-01-Personalrat	620,00			
	01-03-01-Rechnungsprüfungsamt	0,00			
	01-04-01 Zentrale Servicestelle/Dienste	2.099,00			
	01-04-02-EDV-Infrastrukturverwaltung	5.186,00			
	01-04-04-Personalbetreuung	3.401,00			
	01-05-01-Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	842,00			
	01-06-01-Personalmanagement u. Organisation	1.569,00			
	01-07-01-Finanzwirtschaft	600,00			
	01-07-02-Zahlungsabwicklung	18.376,00			
	01-07-03-Vollstreckung	27.133,00			
	01-07-04-Steuern und sonstige Abgaben	91.994,00			
	01-08-01-Recht	0,00			
	Gesamtaufwand zu 3.0	151.820,00	136.638,00		15.182,00
3.1.	Auftragserledigung Techn. Dienste				
3.1.1.	Personal-/Fahrzeugkosten	600.000,00	600.000,00		
	Gesamtaufwand zu 3.1	600.000,00			
4	Entsorgung von Sonderabfällen				
4.1.	Giftmobil/Schadstoffe				
4.2.	Sonderabfälle				
4.2.1.	Kosten für das Schadstoffmobil	20.370,68	20.370,68		
4.2.2.	Einsammlung und Verwertung "E-Schrott"	10.648,31	10.648,31		
4.3.	Wertstoffe (Altpapier)				
4.3.1.	Kosten der Einsammlung	225.360,00	225.360,00		
4.3.2.	Einnahmen aus Verwertung	-295.360,00	-295.360,00		
	Gesamtaufwand zu 4	-38.981,01			
5	Kosten für die Abfallentsorgung				
5.1.	Müllverbrennung				
5.1.0.	Grundgebühr (zzgl. Abfallberatung)	745.856,82	745.856,82		
5.1.1.	Restmüll	942.976,00	754.380,80	188.595,20	
5.1.2.	Sperrmüll und Altholz	120.466,00	120.466,00		
5.1.3.	Restmüll aus "wilden Müllkippen"	67.609,60	67.609,60		
5.1.4.	Restmüll aus Straßenabfallbehältern	8.896,00	8.896,00		
5.2.	Kompostierungskosten				
5.2.1.	Bioabfall	337.680,00			337.680,00
5.2.2.	Grünschnitt	46.530,00	46.530,00		
	Gesamtaufwand zu 5	2.270.014,42			
6	Relation Restmüll ./ Bioabfall				
6.1.	Einsparung beim Restmüll	226.086,00	40.846,20	185.239,80	
6.2.	Gutschrift beim Bioabfall	-226.086,00			-226.086,00
	Gesamtaufwand zu 6	0,00			
7	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00		0,00
	Gesamtaufwand zu 7	0,00			
8	Erstattungen DSD GmbH	-65.278,77	-65.278,77		
9	Zweckverbandsumlage	1.783,00	1.783,00		
10	Vermischte/Sonstige Einnahmen	2.000,00	2.000,00		
11	Vermischte/Sonstige Ausgaben	2.000,00	2.000,00		
12	Kostenüberdeckung aus 2012	-412.888,24	-412.888,24		
	Summen:	3.863.572,40	3.086.681,40	373.835,00	403.056,00

Gebührenkalkulation 2016

Erläuterungen zur Kostenermittlung

Lfd. Nr.	Erläuterungstext
1.	Vergütung an Abfuhrunternehmen
1.1.	Haus- und Sperrmüllabfuhr
1.1.1.	Die Kosten für die Abfuhr von Rest- und Sperrmüll sowie die Gestellung sämtlicher Abfallbehälter (auch Bioabfall- und Altpapierbehälter sowie alle 1.100-l-Container) einschl. der Verwaltungskosten der RegioEntsorgung betragen ab 01.01.2016 insgesamt 964.373 €.
1.2.	Abfuhr der Bioabfälle
1.2.1.	Die Kosten für die Abfuhr von Bioabfall betragen ab 01.01.2016 insgesamt 276.280 €.
2.	Kalkulatorische Kosten
2.1.	Die kalkulatorischen Abschreibungen auf GWG (geringwertige Wirtschaftsgüter), der Leerung der Straßenpapierkörbe sowie der Reinigung für die Glascontainerstandorte betragen für 2016 voraussichtlich 27.500 €, da das neue Müllfahrzeug im Einsatz ist.
2.2.	Die kalkulatorischen Zinsen für das Fahrzeug unter 2.1. betragen voraussichtlich 2.600 €.
3.0.	Interne Leistungsverrechnung (ILV)
	Die Verwaltungskostenerstattungen werden auf der Grundlage von Vorgaben nach Gutachten der KGSt berechnet. Diese Kosten werden im Verhältnis 9:1 den fixen Kosten und den Kosten der Bioabfallbeseitigung zugerechnet.
3.1.	Auftragserledigung durch den Eigenbetrieb Technischen Dienste
	Die Kosten der Auftragserledigung durch die Technischen Dienste wurden vor dem Hintergrund einer intensiven Sammlung wilden Mülls geschätzt. Hierin enthalten sind sämtliche Kosten für Personal und Fahrzeuge einschl. Verwaltung. Diese Kosten werden den fixen Kosten zugerechnet.
4.	Entsorgung von Sonderabfällen
4.1.	Giftmobil/Schadstoffe
4.2.	Sonderabfälle
4.2.1.	Die Kosten für den Einsatz des Giftmobils und die Entsorgung der gesammelten Schadstoffe werden auf der Grundlage der Einwohnerpauschale (0,44 €/Einwohner) des ZEW errechnet und werden seit dem 01.01.2008 zusammen mit der unter 5.1.0 aufgeführten Grundgebühr erhoben. Sie werden den fixen Kosten zugerechnet.
4.2.2.	Für das Einsammeln und Verwerten von E-Schrott erhebt die AWA Entsorgung GmbH eine Pauschale von 0,23 €/Einwohner.
4.3.	Wertstoffe (Altpapier) und Gestellung der Behälter
4.3.1.	Für die Einsammlung des Altpapiers entstehen Kosten für Sammlung und Transport Höhe von schätzungsweise 225.360 €. Es wird eine einzusammelnde Menge von rd. 3.550 Tonnen einkalkuliert.
4.3.2.	Die Verwertung des Altpapiers wird durch die RegioEntsorgung vergütet. Die Schätzung des Erstattungsbetrages geht von einem Durchschnittserlös von 83,20 €/t aus. Die Erstattung des PPK-Anteils durch die DSD GmbH wurde bereits unter 4.3.1. berücksichtigt.
5.	Kosten für die Abfallentsorgung
5.1.	Müllverbrennung
5.1.0.	Der ZEW erhebt seit dem 01.01.2013 eine Grundgebühr in Höhe von 14,60 € je Einwohner bzw. Einwohnerequivalent (EWG) und Jahr gemäß § 3 seiner Gebührensatzung. Hier wird unterschieden zwischen dem Einwohnerequivalent (EWG) und Einwohnern. Der EWG beinhaltet die Einwohner zzgl. die in den Gewerbetrieben beschäftigten Mitarbeiter. Seit dem 01.01.2008 werden im Rahmen dieser Grundgebühr zusätzlich Gebühren für die Abfallberatung (0,86 €/Einwohner bzw. Einwohnerequivalent/Jahr) erhoben. Diese Kosten werden den fixen Kosten zugerechnet.
5.1.1.	Der ZEW erhebt - unverändert zum Jahr 2013 - Gebühren von 177,92 € je Tonne. Da in diesem Betrag sowohl fixe als auch variable Kosten der Müllverbrennung enthalten sind, werden die Verbrennungskosten auch auf diese Kosten verteilt.

5.1.2.	Die AWA GmbH erhebt seit dem 01.01.2013 Gebühren in Höhe von 23,80 € je Tonne. Diese werden ausschliesslich den fixen Kosten zugerechnet, da die Leistungen durch die Mindestgebühr abgegolten werden.
5.1.3.	Der ZEW erhebt seit dem 01.01.2013 Gebühren von 177,92 € je Tonne. Dieser Betrag ist lediglich den fixen Kosten zuzuordnen.
5.1.4.	siehe 5.1.3.
5.2.	Kompostierungskosten
5.2.1.	Der ZEW erhebt seit dem 01.01.2013 Gebühren von 80,40 € je Tonne.
5.2.2.	Die AWA erhebt seit dem 01.01.2013 ein Entgelt unverändert gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 46,53 € je Tonne (t). Da an diesem Serviceangebot alle an der öffentlich-rechtlichen Entsorgung Angeschlossenen teilnehmen können, werden die Kosten den fixen Kosten zugerechnet.
6.	Relation Restmüll ./ Bioabfall
	Quersubventionierung der Biotonne
7.	Öffentlichkeitsarbeit
	Ist in der Umlage an die RegioEntsorgung sowie unter Ziffer 3.0 enthalten.
8.	Erstattungen durch die DSD GmbH
	Die DSD GmbH erstattet einen Kostenanteil für die Reinigung der Containerstandorte der Altglas-Container sowie für begleitende Maßnahmen einen Betrag von 1,41 € je Einwohner. Stichtag für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30.06. des jeweiligen Vorjahres.
9	Zweckverbandsumlage
	Diese wird als erforderliche Umlage für Verwaltungskosten des ZRE erhoben.
10	Vermischte/Sonstige Einnahmen
	Schätzung, u.a. werden hier die voraussichtlichen Einnahmen aus dem Verkauf von Restmüll- und Laubsäcken sowie Erlösen aus dem Verkauf von Altmetall (wildem Müll) berücksichtigt.
11	Vermischte/Sonstige Ausgaben
	für unvorhergesehene Angelegenheiten
12	Kostenüberdeckungen aus Vorjahren
	Hier liegt eine Kostenüberdeckung aus 2012 i.H.v. 412.888,24 € vor. Diese Überdeckung muss auch in 2016 eingesetzt werden (§ 6 KAG)

Abfallgebührenkalkulation 2016

Berechnung der Gebühren

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Aufwand €	Gefäß- Anzahl	Gebühr (mit 8 Leerungen) €	bisherige Gebühr (mit 8 Leerungen) €	Änderung in %:
1	Mindestgebühren					
1.1.	80-l-Gefäß	2.687,373	20.067	133,92	146,76	-8,75
1.2.	1.100-l-Container	307,446	198	1.552,76	1.715,20	-9,47
1.3.	Entsorgungsgemeinschaften	86.738	884	98,12	109,84	-10,67
1.4.	Zusatzgefäße - 80-l	4.726	132	35,80	36,92	-3,03
		3.086.283	21.281			

2	Abfuhrgebühr je Leerung Restmüll ab der 9. Leerung je Gefäß					
2.1.	80-l-Gefäß	308.000	80.000	3,85	3,99	-3,51
2.2.	1.100-l-Container	65.835	1.900	34,65	35,91	-3,51
		373.835	81.900			

3	Gebühr für die Biotonne					
3.1.	120-l-Gefäß	389.232	8.109	48,00	54,00	-11,11
3.2.	1.100-l-Container	13.824	32	432,00	486,00	-11,11
		403.056	8.141			

Gebührenkalkulation 2016

Erläuterungen zur Gebührenberechnung

Lfd. Nr.	Erläuterungstext
1	Mindestgebühren
1.1.	Die umlagefähigen fixen Kosten werden durch die Anzahl der zu veranlagenden Gefäße geteilt (zzgl. der unter 2.1 ermittelten Gebühr multipliziert mit acht enthaltenen Leerungen). Das Ergebnis entspricht der zu erhebenden Mindestgebühr.
1.2.	Die Mindestgebühr für 1.100-l-Container wird ermittelt aus dem 13-fachen der Mindestgebühr für 80-l-Gefäße (siehe 1.1) abzüglich der Mindestgebühr für Zusatzgefäße (siehe 1.4), zuzüglich unter 2.2 ermittelten Gebühr multipliziert mit acht enthaltenen Leerungen.
1.3.	Die Mindestgebühr für Entsorgungsgemeinschaften entspricht der Mindestgebühr unter 1.1 abzüglich der Gebühr unter 1.4.
1.4.	Für Zusatzgefäße (80-l) wird eine Gebühr in Höhe der Kosten für Abfuhr und Gestellung sowie acht darin enthaltenen Leerungen erhoben.
2	Abfuhrgebühr je Leerung Restmüll ab der 9. Leerung je Gefäß
2.1.	Aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren wird für das Jahr 2016 mit insgesamt 80.000 Leerungen gerechnet, die neben den in der Mindestgebühr enthaltenen acht Entleerungen hinausgehen.
2.2.	Siehe Ziffer 2.1, jedoch mit 1.900 Leerungen.
3	Gebühr für die Biotonne
3.1.	Die umlagefähigen Kosten werden durch die Anzahl der zu veranlagenden Gefäße geteilt.
3.2.	Die Gebühr für 1.100-l-Container wird ermittelt aus dem 9-fachen der Gebühr für 120-l-Gefäße.

Gebührenkalkulation 2016

Berechnung der Abfallmengen

Zahlen aus dem Wirtschaftsplan 2016 der Regio Entsorgung

Abfallart	Einheit	Preis je Einheit	Gesamtpreis
	to bzw. EW	€	€
Grundgebühr	48.359	14,60	706.041,40
Hausmüll	5.300	177,92	942.976,00
Sperrmüll	550	177,92	97.856,00
Altholz	950	23,80	22.610,00
"Wilder Müll"	380	177,92	67.609,60
Straßenabfallkörbe	50	177,92	8.896,00
Bioabfall	4.200	80,40	337.680,00
Grünschnitt	1.000	46,53	46.530,00
Abfallberatung	46.297	0,86	39.815,42
E-Schrott	46.297	0,23	10.648,31
Schadstoffe	46.297	0,44	20.370,68
Altpapier-Verwertung	3.550	-83,20	-295.360,00
Entsorgungskosten insgesamt			2.005.673,41

Berechnung der Transportkosten 2016

Zahlen aus dem Wirtschaftsplan 2016 der Regio Entsorgung

Bezeichnung	Gesamtpreis
	€
Rest-/Sperrmüll/Behälter	964.373,00
Bioabfall	276.280,00
Grünschnittsammlung	82.350,00
Altpapiersammlung	225.360,00
Wilder Müll/Abfallkörbe/ETD	600.000,00
Transportkosten insgesamt	2.148.363,00

DSD-Vergütung 2015

Bezeichnung	Einwohner am 30.06.2014	Netto-Zahlung je Einwohner	MWSt	Brutto-Zahlung je Einwohner	Brutto-Gesamt-Zahlung
		€	€	€	€
DSD-Vergütung	46.297	1,41		1,41	65.278,77

4. Änderung vom _____ der Entwässerungs- gebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am _____ folgende 4. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Schmutzwassergebühren

wird in Abs. 6 wie folgt geändert:

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,45 €.

Artikel II

§ 5 Niederschlagswassergebühren

wird in Abs. 5 wie folgt geändert:

- (6) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt 1,23 €.

Artikel III

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**Ermittlung des Gebührensatzes
für die Jahre 2016 - 2018**

	Schmutzwasser (€/m³)	Niederschlagswasser (€/m²)
Gebührensatz 2016:	3,48	1,27
Gebührensatz 2017:	3,45	1,22
Gebührensatz 2018:	3,41	1,19
Ø-Wert aus den Jahren 2016 - 2018	3,45	1,23

Gebührenkalkulation für die Jahre 2016 - 2018	2016		
	Gesamtbetrag 2016	Antlg. Betrag Schmutzwasser	Antlg. Betrag Niederschlags- wasser
Aufwendungen			
1 - Materialaufwand	6.838.800,00	4.763.073,66	2.075.726,34
2 - Personalkosten	688.926,68	452.624,83	236.301,85
3 - Kalkulatorische Kosten	3.789.427,50	1.651.725,50	2.137.702,00
4 - Sonstiger betrieblicher Aufwand	347.383,00	230.384,41	116.998,59
5 - Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.000,00	449,50	550,50
6 - Sonstige Steuern	1.000,00	663,20	336,80
Summe Aufwendungen	11.666.537,18	7.098.921,10	4.567.616,08
Erträge			
1 - Andere aktivierte Eigenleistungen	40.000,00	26.528,00	13.472,00
2 - Zinserträge	4.000,00	2.652,80	1.347,20
Summe Erträge	44.000,00	29.180,80	14.819,20
Aufwendungen ./. Erträge	11.622.537,18	7.069.740,30	4.552.796,88
Auflösung Zuschüsse Wasserverband Eifel-Rur	883.863,09		883.863,09
Verbleibende Kosten	10.738.674,09	7.069.740,30	3.668.933,79
Kostenunterdeckungen aus Vorjahren gem. § 6 Abs. 2 Satz 3, 2. HS KAG NRW			
Kostenüberdeckungen aus Vorjahren gem. § 6 Abs. 2 Satz 3, 2. HS KAG NRW	-174.523,84	-115.744,21	-58.779,63
Umlagefähige Kosten	10.564.150,25	6.953.996,08	3.610.154,18
Mengen		2.000.000	2.840.000
Schmutzwassergebühr (cbm) nach Trinkwassermaßstab		3,48	
Niederschlagswassergebühr (qm) nach Flächenmaßstab			1,27

Erläuterungen

Folgende Kostenarten gehören u.a. zu den in der Kalkulation aufgeführten Posten:

Materialaufwand (Roh,- Hilfs- und Betriebsstoffe)

Wasserkosten
Betriebsstoffe
Ersatzteile Geräte/Maschinen
Werkzeuge/Kleinmaterial
Heizungskosten
Verbrauchsmaterial
KfZ-Unterhaltung Ersatzteile

Materialaufwand (Aufwendungen für bezogene Leistungen)

Gebäudereinigung
Stromkosten
KfZ-Unterhaltung Fremdleistungen
Unterhaltung von Arbeitsgeräten
Unterhaltung Verwaltungsgebäude
Unterhaltung Bauhof
Deponiekosten

Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen)

Abschreibung Kanal, Pumpstationen, Regenrückhaltebecken etc.
Abschreibung Gebäude, Fahrzeuge etc.
Kalkulatorische Zinsen

Sonstiger betrieblicher Aufwand

Verwaltungskostenerstattung (ILV)
Geschäftsausgaben allgemein
Mitgliedschaften
Telefonkosten Festnetz + Mobil
Grundbesitzabgaben
Mieten und Pachten
Versicherungen Gebäude/Anlagen

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zinsabgrenzungen
Nachforderungszinsen

Sonstige Steuern

Kfz-Steuern

Andere aktivierte Eigenleistungen

Ingenieurleistungen

Zinserträge

Stundungszinsen und übrige Zinserträge

6. Änderung vom der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666, SGV.NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706, ber. 1976 S. 12, SGV.NRW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am _____ folgende 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab):

wird in den Abs. 4 und 5 wie folgt geändert:

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt bei einmaliger wöchentlicher Reinigung der Fahrbahn jährlich: 1,42 €.
- (5) Für die Winterwartung wird eine Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) erhoben. Diese Gebühr beträgt jährlich in der **Priorität 1: 2,50 €** sowie in der **Priorität 2: 2,06 €**.

Artikel III

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gebührenkalkulation 2016	
Winterdienstgebühren	
Aufwendungen	Betrag (€)
1 Aufwendungen für bezogene Leistungen	10.300,00
2 Aufwendungen für Roh,- Hilfs- und Betriebsstoffe	16.000,00
3 Sonstiger betrieblicher Aufwand	45.447,20
4 Personalkosten	160.000,00
5 Abschreibungen	35.000,00
6 KfZ-Steuern	800,00
Gesamtsumme der Aufwendungen	267.547,20
abzgl. Gemeindeanteil an der Straßenreinigung (20 %)	53.509,44
verbleiben 80 % umlagefähige Gesamtkosten i.H.v.	214.037,76
Kostenunterdeckung (Verlust) aus Vorjahren	0,00
Kostenüberdeckung (Gewinn) aus Vorjahren	0,00
Umlagefähige Gesamtkosten für 2016	214.037,76
Ermittlung der Gebühr:	
Die kostendeckende Gebühr für die Winterwartung in Straßen der einzelnen Prioritäten betragen pro lfd. Meter:	
Priorität 1:	2,50 €
Priorität 2:	2,06 €
Straßenreinigungsgebühren	
Aufwendungen	Betrag (€)
1 Aufwendungen für bezogene Leistungen	37.300,00
2 Aufwendungen für Roh,- Hilfs- und Betriebsstoffe	4.000,00
3 Sonstiger betrieblicher Aufwand	11.361,80
4 Personalkosten	40.000,00
5 Abschreibungen	0,00
6 KfZ-Steuern	200,00
Gesamtsumme der Aufwendungen	92.861,80
abzgl. Gemeindeanteil an der Straßenreinigung (20 %)	18.572,36
verbleiben 80 % umlagefähige Gesamtkosten i.H.v.	74.289,44
Kostenunterdeckung (Verlust)	0,00
Kostenüberdeckung (Gewinn) aus 2012	17.300,80
Umlagefähige Gesamtkosten für 2016	56.988,64
Gebührenpflichtige Kehrmeter für 2016:	40.189
Kostendeckende Gebühr für 2016:	1,42 €

Äquivalenzziffern- und Gebührenberechnung

a) zur Aufteilung der Winterdienstgebühren in Priorität 1 und 2

Priorität	Äquivalenzziffer	VA-Meter	Re.-einheit	Geb. je VA-Meter	Gesamt:
1	1,0000	38.633,00	38.633,00	2,50 €	96.653,92 €
2	0,8236	56.968,00	46.918,84	2,06 €	117.383,84 €
		95.601,00	85.551,84		214.037,76 €

Ermittlung der Äquivalenzziffern

1,0000

(Priorität 1)

Der Streuplan der Stadt Alsdorf umfasst in der Priorität 1 schwerpunktmäßig die Straßen, die bei Schneefall und Eisglätte vorrangig abgestreut werden müssen. Darunter fallen grundsätzlich alle klassifizierten Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrten sowie alle Hauptverkehrsstraßen. Aufgrund einer bei diesen Straßen existierenden gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht sind diese Straßen werktags bis 7.00 Uhr morgens sowie sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr morgens zu räumen und zu streuen. In klimatischen Ausnahmefällen wird der Winterdienst u. U. auf diese Straßen beschränkt. Diese Räum- und Streumeter der Priorität 1 belaufen sich auf rd. 38425 m.

0,8236

(Priorität 2)

Die Straßen der Priorität 2 werden grundsätzlich werktags ab 7.00 Uhr morgens sowie sonn- und feiertags ab 9.00 Uhr morgens geräumt und gestreut. Hierzu zählen insbesondere Straßen, in denen Linienbusverkehr durchgeführt wird sowie Haupterschließungs- und Anliegerstraßen mit gefährlichen Stellen. In klimatischen Ausnahmefällen werden diese Straßen nur dann bedient, wenn die Straßen der Priorität 1 verkehrssicher sind. Aufgrund dieser Abstufung muss ein abweichender Gebührensatz ermittelt werden. Die Räum- und Streumeter der Priorität 2 belaufen sich auf rd. 53.864 m.

Priorität 1	=	Straßen, die bis 7.00 Uhr betreut werden	Leistung 100,00%
Priorität 2	=	Straßen, die nach 7.00 Uhr betreut werden	82,36%

Ermittlung der Leistung:

24 Stunden - 7 Stunden = 17 Stunden

100% : 17 Stunden

= 5,88%
(Abzug/Std.)

Std.	Prozent	Uhrzeit	Durchschnitt in %
0	100,00	07:00	
1	94,12	08:00	
2	88,24	09:00	
3	82,36	10:00	
4	76,48	11:00	
5	70,60	12:00	82,36

411,80

Rechnungseinheit = Äquivalenzziffer x Veranlagungsmeter (38.425 m und 53.864 m)
 Kosten je Rechnungseinheit = Gesamtkosten : Summe Rechnungseinheiten (2,8370)
 Gebühr pro Meter = Äquivalenzziffer x Kosten je Rechnungseinheit (2,84 € und 2,34 €)

Erläuterungen

Folgende Kostenarten gehören u.a. zu den in der Kalkulation aufgeführten Posten:

Aufwendungen für bezogene Leistungen

Straßenreinigung und Entsorgung des Kehrriechts durch Fa. Schönackers
Gebäudereinigung
Stromkosten
Kfz-Unterhaltung Fremdleistungen
Unterhaltung von Arbeitsgeräten
Unterhaltung Verwaltungsgebäude
Unterhaltung Bauhof
Deponiekosten

Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Wasserkosten
Betriebsstoffe Kfz
Werkzeuge/Kleinmaterial
Streumaterial Winterdienst
Verbrauchsmaterial
Ersatzteile Geräte/Maschinen

Sonstiger betrieblicher Aufwand

Verwaltungskostenerstattung (ILV)
Geschäftsausgaben allgemein
Mitgliedschaften
Telefonkosten Festnetz + Mobil
Grundbesitzabgaben
Mieten und Pachten
Versicherungen Gebäude/Anlagen
Bürobedarf, Literatur
Aufwand Betriebsausschuß
Versicherungen Kfz

